

**Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2020 (einjähriger Kalkulationszeitraum)**

Gremium:	öffentl./nichtöffentl.	Beschlussart:	Sitzungsdatum:
GR	öffentlich	Beschlussfassung	26.09.2019

**Beschlussvorschlag:**

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung für den einjährigen Kalkulationszeitraum 2020 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

**Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:**

- a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2020 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen zu.
- b) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2020 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten zu.
- c) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 2,5 % festgesetzt.
- d) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
- e) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr eine Menge von 250.000 m<sup>3</sup>.
- f) Für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr wird eine bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche in Höhe von 433.000 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- g) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage V "Verteilerschlüssel" (Seite 22) der Gebührenkalkulation 2019 aufgeführten Prozentsätze.
- h) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage V. "Verteilerschlüssel" (Seite 22) der Gebührenkalkulation 2020 aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- i) Der Gemeinderat beschließt, in der Schmutzwasserbeseitigung die Überdeckung des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 14.988,45 €, einen Teilbetrag der Überdeckung des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 51.983,85 €, die Überdeckung des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 11.363,56 € und die Überdeckung des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 4.117,74 € sowie in der Niederschlagswasserbeseitigung die Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013

(11.469,34 €), 2014 (12.323,17), 2015 (50.400,67 €), 2016 (21.664,97 €) und 2017 (14.262,20 €) zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2020 einzustellen.

j) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2020 folgende Gebührensätze fest:

<b>Schmutzwasserbeseitigung</b>	<b>1,91 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswasserbeseitigung</b>	<b>0,13 €/m<sup>2</sup></b>

II. Die **Gebührenobergrenzen** im Kalkulationszeitraum 2020 betragen laut  
Gebührenkalkulation 2020

Ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren

für die Schmutzwasserbeseitigung 2,24 €/m<sup>3</sup>

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,39 €/m<sup>2</sup>

Mit Ausgleich der Überdeckungen aus Vorjahren (vgl. Punkt i.)

für die Schmutzwasserbeseitigung 1,91 €/m<sup>3</sup>

für die Niederschlagswasserbeseitigung 0,13 €/m

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er den Gebührensatz festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt.

**Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung eines Gebührensatzes unterhalb der ermittelten Obergrenzen eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren nicht mehr ausgeglichen bzw. verrechnet werden darf.**

**Finanzielle Auswirkungen:**

HH-Stelle	HH-Mittel	Vergabesumme	Restmittel
			- €
			- €
			- €
<b>Summe</b>	- €	- €	- €

**Sachdarstellung und Begründung:**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Nach diesem Urteil sind die Abwassergebühren getrennt für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung zu kalkulieren und zu erheben.

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren der Gemeinde Kirchentellinsfurt wurden letztmals für das Haushaltsjahr 2011 kalkuliert und satzungsgemäß festgesetzt.

Aufgrund zwischenzeitlicher Kostenänderungen und aus Gründen der Rechtssicherheit (Rechts-wirksamkeit der satzungsgemäß festgelegten Gebührensätze) musste die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung auf aktueller Datengrundlage neu erstellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte aktuelle Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Den in der Gebührenkalkulation 2020 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen liegen die entsprechenden Planansätze 2020 (Verwaltungshaushalt - UA 7000) zugrunde.

### **2. Abschreibungen**

In vorliegender Gebührenkalkulation 2020 werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2017) der Gemeinde sowie des Anlagenachweises des Abwasserverbandes "Unteres Echaztal-Härten" (Stand 31.12.2018) durch fiktive Fortschreibung auf jeweils den 31.12. der Jahre 2018, 2019 und des Kalkulationsjahres 2020 unter Berücksichtigung der Investitions-/Einnahmenezugänge in den betreffenden Jahren 2018 (lt. Haushaltsrechnung 2018 Vermögenshaushalt, UA 7000), 2019 und 2020 lt. Investitionsprogrammen 2018 - 2022 (UA 7000) der Gemeinde und des Abwasserverbandes ermittelten Abschreibungen und Auflösungsbeträge in Ansatz gebracht.

### **3. Kalkulatorischer Zins**

In vorliegender Gebührenkalkulation 2020 werden die kalkulatorischen Zinsen berechnet nach der Restwertmethode mit einem kalkulatorischen Zinssatz in Höhe von 2,5 % in Ansatz gebracht.

Der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen werden die auf Grundlage des Anlagenachweises Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2017) der Gemeinde sowie des Anlagenachweises des Abwasserverbandes "Unteres Echaztal-Härten" (Stand 31.12.2018) durch fiktive Fortschreibung auf jeweils den 31.12. der Jahre 2018, 2019 und des Kalkulationsjahres 2020 unter Berücksichtigung der Investitions-/Einnahmenezugänge in den betreffenden Jahren 2018 (lt. Haushaltsrechnung 2018 Vermögenshaushalt, UA 7000), 2019 und 2020 lt. Investitionsprogrammen 2018 - 2022 (UA 7000) der Gemeinde und des Abwasserverbandes ermittelten Restbuchwerte des Anlagevermögens und der Auflösungsreste zugrunde gelegt.

#### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die relevanten Kosten und Einnahmen (laufende Kosten/Einnahmen, kalkulatorische Kosten) wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in der Gebührenkalkulation 2020 zugrunde gelegten Aufteilungssätze sind in Anlage V "Verteilerschlüssel" (Seite 22) aufgeführt.

#### **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist.

Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrunde gelegten Prozentsätze zur Berechnung der jeweiligen Kostenanteile für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation 2019 in Anlage V "Verteilerschlüssel" (Seite 22) aufgeführt.

#### **6. Kostenüber-/unterdeckungen**

In die Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 werden in der Schmutzwasserbeseitigung die Überdeckung des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 14.988,45 €, ein Teilbetrag der Überdeckung des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 51.983,85 € (Überdeckung 2015 gesamt: 52.686,91 €), die Überdeckung des Haushaltsjahres 2016 in Höhe von 11.363,56 € und die Überdeckung des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 4.117,74 € sowie in der Niederschlagswasserbeseitigung die Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013 (11.469,34 €), 2014 (12.323,17), 2015 (50400,67 €), 2016 (21.664,97 €) und 2017 (14.262,20 €) zum Ausgleich eingestellt (vgl. Anlage VI, S. 23 - 24).

#### **7. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für das Kalkulationsjahr 2020 eine Schmutzwassermenge von 250.000 m<sup>3</sup> zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde für den Kalkulationszeitraum 2020 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 433.000 m<sup>2</sup> ausgegangen.

Kirchentellinsfurt, 13.08.2019

Silvia Fischer, FB Finanzen

Anlagen

1 Kalkulation Heyder und Partner

---

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

**HEYDER + PARTNER**

GEMEINDE KIRCHENTELLINSFURT

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

KALKULATIONSZEITRAUM 2020

**SCHLUSSFASSUNG**

**MAI 2019**



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

[REDACTED]  
**HEYDER + PARTNER**

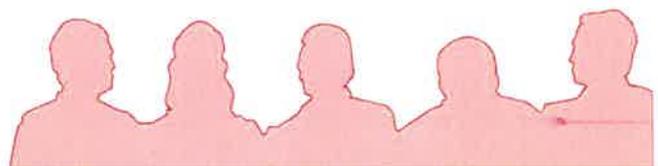
[REDACTED]  
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

[REDACTED]  
KONRAD - ADENAUER - STRASSE 11

[REDACTED]  
TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

[REDACTED]  
[www.heyder-partner.de](http://www.heyder-partner.de)

[info@heyder-partner.de](mailto:info@heyder-partner.de)



***Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen***

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>1</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen</b>	<b>2</b>
<b>3. Gebührenmaßstab</b>	<b>3</b>
3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	3
3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	3
<b>4. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen</b>	<b>5</b>
4.1 Allgemeines	5
4.2 Erhebungsmethode	6
<b>5. Kostenseite</b>	<b>7</b>
5.1 Allgemeines	7
5.2 Kalkulatorische Abschreibungen	7
5.3 Kalkulatorische Verzinsung	8
5.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	9
5.4.1 Kostenträgerrechnung	9
5.4.2 Kostensplittung	10
<b>6. Kalkulationszeitraum</b>	<b>12</b>
<b>7. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss</b>	<b>13</b>
<b>8. Kalkulationsgrundlagen</b>	<b>14</b>
<b>9. Ergebnis</b>	<b>15</b>

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage I:</b>	Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	16
<b>Anlage II:</b>	Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	17
<b>Anlage III:</b>	Straßenentwässerungskostenanteil	18
<b>Anlage IV:</b>	Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands	19
<b>Anlage V:</b>	Verwendete Verteilerschlüssel	22
<b>Anlage VI:</b>	Ausgleich/Verrechnung von Überdeckungen/Unterdeckungen aus Vorjahren	23

## 1. Ausgangslage

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (im Folgenden: VGH) hat mit Urteil vom 11.03.2010 – 2 S 2938/08 entschieden, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden in aller Regel gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt. Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (gesplittete Abwassergebühr) zu erheben, die bisherige Rechtsprechung, welche eine pauschale Erhebung der Abwassergebühren nach der verbrauchten Frischwassermenge unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erachtete, wird durch den VGH aufgegeben.

Eine Differenzierung der Kosten für die Entsorgung des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers ist lediglich in den Fällen nicht erforderlich, in denen die über Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserentsorgung nur gering sind. Als geringfügig in diesem Sinne sehen das Bundesverwaltungsgericht<sup>1</sup> sowie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg<sup>2</sup> diese Kosten dann an, wenn ihr Anteil an den Kosten der gesamten Entwässerung nicht mehr als 12 % beträgt.

Nach den Veröffentlichungen in der Fachliteratur ist von den gesamten Abwasserentsorgungskosten regelmäßig ein Anteil von 25 % und mehr für die Niederschlagswasserentsorgung zu veranschlagen<sup>3</sup>.

Das Kommunalberatungsunternehmen Heyder+Partner, Gesellschaft für Kommunalberatung mbH, wurde durch die Gemeinde Kirchentellinsfurt beauftragt, die Kalkulation der Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2020 getrennt für die Kostenträger Schmutzwasser und Niederschlagswasser auf der Basis der aktuellen Rechtsprechung zu erstellen.

---

<sup>1</sup> BVerwG, Beschlüsse vom 12.06.1972 und vom 25.03.1985, aaO

<sup>2</sup> VGH B-W., Urteil vom 27.10.1993, aaO

<sup>3</sup> vgl. etwa Dudey/Jacobi, GemHH 2005, 83 – niedrigster Anteil 25 %, Mittelwert 41 %; Hennebrüder, KStZ 2007, 184 – unter Bezugnahme auf Untersuchungen des Gutachters Prof. Dr. Pecher, wonach der Anteil i.d.R. zwischen 35 % und 45 % liegt

## 2. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.

### 3. Gebührenmaßstab

#### 3.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem bisherigen einheitlichen Frischwassermaßstab wird die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage durch die Einleitung sowohl des Schmutzwassers als auch des Niederschlagswassers nach der Menge des bezogenen Frischwassers bemessen. Dieser Maßstab beruht auf der Annahme, dass die auf einem Grundstück bezogene Frischwassermenge im Regelfall in einem ungefähr gleichen Verhältnis zur Menge des anfallenden Abwassers steht<sup>4</sup>.

Diese Annahme trifft hinsichtlich des Schmutzwassers zu, weil die Menge des Frischwassers, die einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück zugeführt wird, typischerweise weitgehend der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge entspricht.

Daher wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zugrundegelegt.

#### 3.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugute kommenden Erhebungsverfahrens<sup>5</sup>.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurück-

---

<sup>4</sup> vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.03.2009 – 2 S 2650/08 – VBIBW 2009, 472

<sup>5</sup> BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

greifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt<sup>6</sup>.

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden<sup>7</sup>.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen – wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m<sup>2</sup> genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.

---

<sup>6</sup> VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

<sup>7</sup> ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235

## 4. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

### 4.1 Allgemeines

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz<sup>8</sup>.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit über-

---

<sup>8</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44

schreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat<sup>9</sup>.

Daher besteht auch für die Erhebung der bebauten und versiegelten Flächen im Rahmen der oben geschilderten rechtlichen Grenzen ein Ermessensspielraum für die Ausgestaltung des Erhebungsverfahrens.

Ein unverhältnismäßiger und damit nicht mehr zu vertretender finanzieller Kostenaufwand soll nach Ansicht des VGH mit der Erfassung der Flächen nicht verbunden werden<sup>10</sup>. So weist das Gericht darauf hin, dass angeschlossene, versiegelte Flächen im Rahmen einer Selbstveranlagung durch die Gebührenschuldner zu ermitteln sind und sich der Einrichtungsträger auf eine stichprobenweise Überprüfung beschränken kann. Bis auf ein tatsächliches Aufmaß der Flächen vor Ort – welches bzgl. der Kosten unverhältnismäßig wäre – muss bei jeder Ermittlungsmethode der Gebührenschuldner mehr oder weniger eingebunden werden.

## 4.2 Erhebungsmethode

Die Ersterhebung der gebührenrelevanten überbauten und befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen im Rahmen der Einführung der gesplitteten Abwassergebühren erfolgte auf Grundlage des Grundstücksabflussbeiwert-Verfahrens.

---

<sup>9</sup> vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591

<sup>10</sup> VGH B-W, 11.03.2010, ebenso Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009, aaO; OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007, aaO

## 5. Kostenseite

### 5.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen<sup>11</sup>.

### 5.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

---

<sup>11</sup> vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührensschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

### **5.3 Kalkulatorische Verzinsung**

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.

## 5.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

### 5.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

#### Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

#### Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

#### Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen

### 5.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden<sup>12</sup>.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden<sup>13</sup>.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10<sup>14</sup>. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies im Blatt „Verteilungsschlüssel“ dargestellt.

---

<sup>12</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>13</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>14</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden<sup>15</sup>.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlich oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht<sup>16</sup>.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V *“Verteilerschlüssel“* dargestellt.

---

<sup>15</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

<sup>16</sup> OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001

## 6. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2020 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

## 7. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.

Gebührensätze, die vom Stadtrat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

## 8. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2020 der Gemeinde Kirchentellinsfurt wurden folgende Unterlagen/Datengrundlagen herangezogen:

- ➔ Planansätze 2019 (Verwaltungshaushalt, UA 7000) für die prognostizierten laufenden Kosten und Einnahmen für das Kalkulationsjahr 2020
- ➔ Prognostizierte Restbuchwerte des Anlagevermögens/Auflösungsreste und Abschreibungen/Auflösungsbeträge im Kalkulationszeitraum 2020 lt. gemeindlichem Anlagenachweis Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2017) und Anlagenachweis (Stand 31.12.2019) des Abwasserverbandes Unteres Echaztal-Härten mit fiktiver Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. des Kalkulationsjahres 2020 unter Berücksichtigung der Zugänge lt. Finanzplanung 2018 - 2022 der Gemeinde/Investitionsprogramm 2018 - 2022 Abwasserverband
- ➔ Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2020: 250.000 m<sup>3</sup>
- ➔ Prognostizierte maßgeblich versiegelte Fläche im Kalkulationszeitraum 2020: 433.000 m<sup>2</sup>
- ➔ Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz in Höhe von 2,5 %
- ➔ Haushaltsplan 2019 Abwasserverband Unteres Echaztal-Härten
- ➔ Nachkalkulationen Schmutzwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung für die Haushaltsjahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017

## 9. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2020 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren):

**Schmutzwasserbeseitigung** **2,24 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,39 €/m<sup>2</sup>**

Gebührensätze mit Ausgleich

- der Überdeckung des Haushaltsjahres 2013 in Höhe von 14.988,45 €, eines Teilbetrages in Höhe von 51.983,85 € der Überdeckung des Haushaltsjahres 2015 (Überdeckung 2015 gesamt: 52.686,91 €) sowie der Überdeckungen der Haushaltsjahre 2016 (11.363,56 €) und 2017 (4.117,74 €) in der Schmutzwasserbeseitigung
- der Überdeckungen der Haushaltsjahre 2013 (11.469,34 €), 2014 (12.323,17 €), 2015 (50.400,67 €), 2016 (21.664,97 €) und 2017 (14.263,20 €) in der Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Anlage VI, S. 23 - 24)

**Schmutzwasserbeseitigung** **1,91 €/m<sup>3</sup>**

**Niederschlagswasserbeseitigung** **0,13 €/m<sup>2</sup>**

